

hinausgreift über die Specialuntersuchung der Triburer Acten. Es handelt sich um ein für die Geschichte der canonischen Quellen einschneidendes Problem: um die Zuverlässigkeit Regino's.

Rebus sic stantibus fügt ein glücklicher Zufall die Entdeckung einer Sammlung von *Canones Triburenses*¹, die alle Zweifelsfragen über Regino's Verhältnis zu den Triburer Schlüssen entscheidet, und zwar zu Gunsten des berühmten und bisher gerade seiner Zuverlässigkeit wegen geschätzten Collectors.

Die Stadtbibliothek zu Châlons-sur-Marne besitzt eine Hs. des 11. Jh.'s², die neben vielem Andern³ eine bisher unbekannte Sammlung Triburischer Schlüsse⁴ enthält⁵. Ich nenne sie *Collectio Catalaunensis*. Sie umfasst, ausser einer kurzen Praefatio, 35 in der Hs. nicht numerierte, wohl aber durch fette Anfangsbuchstaben hervorgehobene Capitel.

1) Phillips' Vermuthung, vgl. S. 370, A. 4, wird durch den Fund bestätigt. Für seine Hypothese machte er, a. a. O., S. 754, drei Gründe geltend, einen falschen und zwei richtige: 1. das Capitel 'Si domni principis', in welchem er das Stück eines unbekannten Prologs zu einer dritten Collection sehen zu dürfen glaubte; 2. das Vorkommen einiger Canones in dreifacher Fassung; 3. die von der Numerierung in Vulg. und Coll. Diess. abweichenden Capitelzahlen bei Regino, dem sog. Rotger und Burchard. (Ueber den sog. Rotger vgl. Weiland in Zs. f. KR., Bd. 20, 1885, S. 99 ff., Sdrlek, Wolfenbüttler Fragmente, S. 86 ff.: Citate, welche ich Herrn Dr. Krause verdanke und von denen ich das zweite selbst nachzusehen nicht in der Lage war.) 2) Cod. n. 32. Ich verdanke die Benutzung der Hs. in Tübingen der entgegenkommenden Vermittelung der zuständigen K. Württembergischen Ministerien und der Kaiserlichen Botschaft zu Paris. Für die Uebersendung des Codex bin ich dem Vorstande der genannten Bibliothek aufs Lebhafteste verpflichtet. 3) Eine Beschreibung der Hs. enthält Beilage I (S. 389—395). Ihr Inhalt ist ein Conglomerat, dessen Bestandtheile mehr durch Zufall als durch eine leitende Idee zusammengerahten zu sein scheinen. Der Cod. umfasst charakteristischer Weise auch eine ganze Reihe weiterer Quellen Regino's, nämlich Halitgar's *Poenitentiale* lib. 3—5, vgl. *Wasserschleben*, *Beiträge*, S. 10 f.; *Pseudo-Beda's Bussordnung*, vgl. *Wasserschleben*, *Beiträge*, S. 14. 16. 124—145, *Die Bussordnungen der abendländischen Kirche* S. 248 ff., *Regino p. 525, col. 1*; die *Acten der Wormser Synode 868* in der Regino vorliegenden Gestalt, vgl. *Wasserschleben*, *Beiträge*, S. 13 f., *Regino p. 521, col. 2*; die *Regula formatarum* (Reg. 1, 449) mit dem bisher nur aus Regino bekannten und fälschlich Regino zugeschriebenen — *Wasserschleben*, *Regino p. 200, N. 699 — Anhang*. 4) Cod. Bl. 44^b, Zeile 1 bis Bl. 50^a, Zeile 2. — Abdruck unten S. 401 ff. in Beilage II; er schliesst sich durchweg, auch in der Orthographie, aufs Genaueste der Hs. an; die Abkürzungen, die nirgends zu Zweifeln Anlass geben, sind aufgelöst, die Interpunction ist selbständig nach den heutigen Grundsätzen geregelt worden. 5) Es war übrigens seit sechs Jahren bekannt, dass die Hs. Acten der Synode von Tribur 895 enthält, s. *Catalogue général des manuscrits*